

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Krabbelstube, Gemeindekindergarten und Hort der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 i.d.g.F. sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel oder Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) bzw.
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird 10 ½ Mal pro Jahr eingehoben. Bei Inanspruchnahme der Sommerbetreuung (3 Wochen nach Schulschluss) wird der Elternbeitrag 11 mal vorgeschrieben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Gänze nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro
 3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 238 Euro
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite und jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 25 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 179 Euro oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 238 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und für zwei Tage, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (3) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und für zwei Tage, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, festgesetzt.

§9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 179 Euro pro Monat für Kinder unter 3 Jahren bzw. 111 Euro pro Monat für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 50 Euro für die Krabbelstube u. den Kindergarten, sowie 60 Euro für den Hort pro Arbeitsjahr einmal jährlich im Mai eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 1. bis 8. Juli von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ab 1.9.2022 ein Kostenbeitrag in Höhe von
 - 4,65 Euro pro Essensportion in der Krabbelstube
 - 4,65 Euro pro Essensportion im Kindergarten und
 - 4,85 Euro pro Essensportion im Hortverrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 vorgeschrieben.

- (3) Für die Anmeldung eines Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldegebühr von 50,00 Euro für die Krabbelstube u. den Kindergarten, sowie 60,00 Euro für den Hort zu entrichten. Wird der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch das Kind angetreten, wird diese Anmeldegebühr in einen Materialbeitrag gem. § 10 umgewandelt. Wird der Besuch nicht angetreten, verfällt dieser Beitrag und wird nicht zurückerstattet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Tanzer eh.